



## Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

### Inhaltsüberblick mit Seitenangaben

|                                                                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Wahlmodus.....                                                                                                                             | 2  |
| § 2 Nachrücken, Nachfolgewahl .....                                                                                                            | 2  |
| § 3 Wahlberechtigung .....                                                                                                                     | 3  |
| § 4 Wählbarkeit.....                                                                                                                           | 3  |
| § 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft .....                                                                                              | 3  |
| § 6 Wahlgruppen, Wahlbezirke, Sitzverteilung .....                                                                                             | 4  |
| § 7 Wahlausschuss, Wahlfrist .....                                                                                                             | 5  |
| § 8 Wählerlisten .....                                                                                                                         | 5  |
| § 9 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme<br>in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen ..... | 6  |
| § 10 Wahlbewerbungen und Kandidatenliste .....                                                                                                 | 7  |
| § 11 Durchführung der Wahl .....                                                                                                               | 8  |
| § 12 Wahlunterlagen.....                                                                                                                       | 8  |
| § 13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl .....                                                                                                 | 8  |
| § 14 Technische Bedingungen für die elektronische Wahl .....                                                                                   | 9  |
| § 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl.....                                                                                   | 10 |
| § 16 Umgang mit Störungen bei der Wahl .....                                                                                                   | 10 |
| § 17 Stimmabgabe bei der Briefwahl .....                                                                                                       | 11 |
| § 18 Stimmauszählung .....                                                                                                                     | 11 |
| § 19 Gültigkeit der Stimmen.....                                                                                                               | 12 |
| § 20 Wahlergebnis .....                                                                                                                        | 12 |
| § 21 Wahlprüfung .....                                                                                                                         | 12 |
| § 22 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl.....                                                                                       | 13 |
| § 23 Bekanntmachung und Fristen .....                                                                                                          | 13 |
| § 24 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, sprachliche Gleichstellung .....                                                                      | 14 |

## **Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahlmodus**

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 80 Mitglieder der Vollversammlung. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) 70 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Während der Amtsperiode der Vollversammlung können bis zu 10 Mitglieder gemäß § 22 in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

### **§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl**

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe oder des Wahlbezirks. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 23 Abs. 1 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 22 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gemäß § 22 besetzt.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 1 Abs. 3 hinzugewählten - 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

### **§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von (Dauer der Wahlperiode aus § 1 Abs. 1) Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
  1. durch Tod,
  2. durch Amtsniederlegung,
  3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1
    - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
    - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
  4. die Wahl gemäß § 21 für ungültig erklärt wird.Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 4 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

## § 6 Wahlgruppen, Wahlbezirke, Sitzverteilung

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Innerhalb der Wahlgruppen kann es regionale Unterteilungen geben (Wahlbezirke). Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen- und Regionalstruktur des IHK-Bezirks zu erreichen.

(2) Es werden hiernach die folgenden Wahlgruppen und Wahlbezirke gebildet:

1. Industrie und Agrargewerbe
2. Baugewerbe
3. Großhandel
4. Einzelhandel
5. Gastgewerbe
6. Verkehrsgewerbe
7. Kreditgewerbe
8. Versicherungsgewerbe
9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen
10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen

Für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Wahlbezirk A: Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- b) Wahlbezirk B: Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau
- c) Wahlbezirk C: Gemeinden Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale) und Plötzkau
- d) Wahlbezirk D: Gebiet des Landkreises Wittenberg
- e) Wahlbezirk E: Gebiet des Landkreises Burgenlandkreis
- f) Wahlbezirk F: Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale)
- g) Wahlbezirk G: Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz
- h) Wahlbezirk H: Gebiet des Landkreises Saalekreis

Für die übrigen Wahlgruppen werden die Wahlbezirke Nord und Süd gebildet. Der Wahlbezirk Nord umfasst von den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken die unter Buchst. a bis einschließlich d genannten. Der Wahlbezirk Süd setzt sich zusammen aus den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken Buchst. e bis einschließlich h.

(3) Die Sitzverteilung innerhalb der Wahlgruppen und Wahlbezirke soll die Branchengrößenstruktur des IHK-Bezirks abbilden. Sie richtet sich jeweils nach der Zahl der ihnen zuzuordnenden IHK-Zugehörigen, der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, der Zahl der Auszubildenden sowie dem Aufkommen am IHK-Beitrag. Für die unmittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 2 ergibt sich hiernach folgende Sitzverteilung:

Unmittelbare Sitzverteilung nach Wahlgruppen und Wahlbezirken zur IHK-Vollversammlungswahl 2023  
70 Sitze, Bezugsdaten 2018 – 2020

| Wahlbezirke<br><br>Wahlgruppen                    |   | IHK-Bezirk Halle-Dessau |         |          |          |                |          |          |         | Gesamtzahl |
|---------------------------------------------------|---|-------------------------|---------|----------|----------|----------------|----------|----------|---------|------------|
|                                                   |   | Wahlbezirk Nord         |         |          |          | Wahlbezirk Süd |          |          |         |            |
|                                                   |   | A<br>ABI                | B<br>DE | C<br>SLK | D<br>WTB | E<br>BLK       | F<br>HAL | G<br>MSH | H<br>SK |            |
| 1. Industrie und Agrargewerbe                     | 3 | 2                       | 1       | 2        | 3        | 2              | 2        | 4        | 19      |            |
| 2. Baugewerbe                                     | 1 |                         |         |          | 2        |                |          |          | 3       |            |
| 3. Großhandel                                     | 1 |                         |         |          | 2        |                |          |          | 3       |            |
| 4. Einzelhandel                                   | 1 | 1                       | 1       | 1        | 1        | 2              | 1        | 2        | 10      |            |
| 5. Gastgewerbe                                    | 1 |                         |         |          | 2        |                |          |          | 3       |            |
| 6. Verkehrsgewerbe                                | 1 |                         |         |          | 3        |                |          |          | 4       |            |
| 7. Kreditgewerbe                                  | 1 |                         |         |          | 1        |                |          |          | 2       |            |
| 8. Versicherungsgewerbe                           | 1 |                         |         |          | 1        |                |          |          | 2       |            |
| 9. Dienstleistungsgewerbe<br>personenbezogen      | 3 |                         |         |          | 5        |                |          |          | 8       |            |
| 10. Dienstleistungsgewerbe<br>unternehmensbezogen | 2 | 1                       | 1       | 2        | 2        | 4              | 1        | 3        | 16      |            |

(4) Für die mittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich die folgenden Höchstsitze je Wahlgruppe:

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| 1. Industrie und Agrargewerbe                  | 3 |
| 2. Baugewerbe                                  | 1 |
| 3. Großhandel                                  | 0 |
| 4. Einzelhandel                                | 2 |
| 5. Gastgewerbe                                 | 0 |
| 6. Verkehrsgewerbe                             | 1 |
| 7. Kreditgewerbe                               | 0 |
| 8. Versicherungsgewerbe                        | 0 |
| 9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen      | 1 |
| 10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen | 2 |

### **§ 7 Wahlausschuss, Wahlfrist**

(1) Die Vollversammlung bildet zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss und wählt bis zu fünf Mitglieder in den Wahlausschuss. Drei Mitglieder des Wahlausschusses sollen aus dem Kreis aktueller oder ehemaliger Vollversammlungsmitglieder, weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers aus dem Kreis der Beschäftigten der IHK stammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet vorbehaltlich der Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 21 Abs. 1) mit Konstituierung der neugewählten Vollversammlung.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der den Wahlausschuss nach außen vertritt, sowie dessen Stellvertreter.

(3) Auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers beruft der Wahlausschuss aus dem Kreis der Beschäftigten der IHK einen Wahlbeauftragten, sofern der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Wahlbeauftragte sichert den organisatorischen Ablauf der Wahl und unterstützt den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlbeauftragte soll nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben zur Durchführung auf den Wahlbeauftragten übertragen, der insoweit im Auftrag des Wahlausschusses handelt. Der Wahlausschuss oder der Wahlbeauftragte können zu ihrer Unterstützung Hilfspersonen aus dem Kreis der IHK-Beschäftigten sowie externe Personen im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer als Wahlhelfer hinzuziehen.

(6) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem die Stimmen in der IHK vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist).

### **§ 8 Wählerlisten**

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, amtlicher Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und schwerpunktmäßigem Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Die IHK geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den ihr vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

(3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zehn Tagen (nicht samstags, sonntags und feiertags), die sich auf einen Zeitraum von bis zu drei Wochen verteilen können, durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Zusätzlich kann eine elektronische Fernabfrage bzw. Datenübermittlung vorgesehen werden, für die Abs. 6 entsprechend gilt. Bezüglich der eigenen Zuordnung zu Wahlgruppe und Wahlbezirk kann der Wahlberechtigte mittels geeigneter Authentifizierung auch telefonisch oder elektronisch Auskunft auch außerhalb der Frist nach S. 1 erhalten. Entsprechendes gilt für statistische Angaben anhand der Wählerlisten.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen zwei Wochen nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen, wobei eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge; er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 4 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und amtliche Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Diese haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht 1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; L 314 vom 22.11.2016, 72),

2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und

3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

## **§ 9 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen**

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 8 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen sowie den Ort der Entgegennahme einschließlich der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsdaten bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 8 Abs. 4 genannten Frist Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

## **§ 10 Wahlbewerbungen und Kandidatenliste**

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlbewerbungen einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines gescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk kandidieren, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem die Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 8 Abs. 5 wählen kann. Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(2) Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift einzureichen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Eine Rücknahme dieser Erklärung ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Wahlbewerbung bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlbewerbungen, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 4 genannte Mängel handelt. Besteht eine Wahlbewerbungen aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

(4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt (unheilbare Mängel), sondern der Wahlvorschlag unverzüglich unter Hinweis auf die Wahlbewerbungsfrist zurückgewiesen:

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
- c) der Bewerber nicht wählbar ist,
- d) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 8 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

(6) Der Wahlausschuss stellt die Kandidatenlisten fest und macht diese mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und seines Sitzes bzw. seiner Betriebsstätte im IHK-Bezirk (Pflichtangaben). Der Wahlausschuss kann die Art und Weise einer darüberhinausgehenden Präsentation der Kandidaten festlegen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 5 S. 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

(7) Nach Feststellung der Kandidatenlisten dürfen diese nicht mehr verändert werden. Redaktionelle Korrekturen sind möglich. Umstände hinsichtlich der Wählbarkeit, die zwischen Feststellung der Kandidatenlisten und Feststellung des Wahlergebnisses eintreten, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für den Tod eines Kandidaten. Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

### **§ 11 Durchführung der Wahl**

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

### **§ 12 Wahlunterlagen**

- (1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.
- (2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.
- (3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
  - a) ein Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
  - b) ein Stimmzettel,
  - c) ein neutraler Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
  - d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal - entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl - erfolgen darf.

### **§ 13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 6). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts erfolgt und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe und seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.

(8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

#### **§ 14 Technische Bedingungen für die elektronische Wahl**

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.

(2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmeingabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren.

Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Wahlsystems (z. B. bei Überlastung durch Massenmails) notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in Deutschland stehen.

(5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten).

(6) Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

## **§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl**

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für den Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online- Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt nach Autorisierung durch den Wahlausschuss.

(3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass bei Ausfall oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

## **§ 16 Umgang mit Störungen bei der Wahl**

(1) Ist Wahlberechtigten aufgrund höherer Gewalt oder aus von der IHK zu vertretenden Gründen ihre Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht möglich (Störung), kann der Wahlausschuss die Wahlfrist insgesamt oder für einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke verlängern, sofern die Möglichkeit zur Stimmabgabe nicht nur unerheblich oder kurzfristig eingeschränkt war und die Störung dem Wahlausschuss vor Ende der Wahlfrist bekannt wird.

(2) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(3) Können die in Absatz 2 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den von der Störung betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.

(5) Störungen im Sinne der Absätze 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

### **§ 17 Stimmabgabe bei der Briefwahl**

(1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 6).

(2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.

(3) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er jeweils das Feld nach deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

(4) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend sind der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 7 Abs. 6).

(5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlunterlagen werden unverzüglich nach Ende der Wahlfrist auf ordnungsgemäße Ausübung des Wahlrechts, insbesondere das Vorliegen der Wahlberechtigung, geprüft. Stimmzettelumschläge werden bei zweifelsfreier Feststellung der ordnungsgemäßen Ausübung des Wahlrechts unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; im Übrigen bleiben sie bis zur Entscheidung des Wahlausschusses jeweils verbunden. Das Nähere bestimmt der Wahlausschuss. Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

### **§ 18 Stimmauszählung**

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.

(3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

(4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

(6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

### **§ 19 Gültigkeit der Stimmen**

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,

b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,

c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählen sind,

d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

### **§ 20 Wahlergebnis**

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an.

(3) Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Kandidaten und der Nachfolgemitglieder (§ 2 Abs. 1) in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenanzahl sowie die Wahlbeteiligung unverzüglich bekannt. Wahlbewerber sind im Rahmen der Wahlbekanntmachung auf den Umfang der Veröffentlichung hinzuweisen.

### **§ 21 Wahlprüfung**

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (Datum des Posteingangs bei der IHK). Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.

(2) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

## **§ 22 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der mittelbaren Wahl obliegt dem Präsidium.

(2) Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium oder mindestens zehn unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern vorgeschlagen. Jeder Vorschlag ist auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 S. 2 zu begründen und mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

(3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 S. 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 S. 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.

(4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt (§ 6 Abs. 7 S. 6 u. 7 der Satzung der IHK Halle-Dessau). Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen Wahlleiter sowie zwei Stimmenerfasser. Wahlleiter oder Stimmenerfasser kann nicht sein, wer selbst zur Wahl steht. Der Stimmzettel enthält für jeden Kandidaten die Optionen „ja“, „nein“ und „Enthaltung“. Vor Durchführung der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festzustellen. § 6 Abs. 5 S. 3 der Satzung der IHK Halle-Dessau ist nicht anzuwenden.

(5) Das Ergebnis der Stimmabgabe ist gemäß § 23 bekanntzumachen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(6) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden. Die mittelbare Wahl erfolgt für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode.

(7) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe und ggf. dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

## **§ 23 Bekanntmachung und Fristen**

(1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK ([www.ihk.de/halle](http://www.ihk.de/halle)) unter Angabe des Tages der Einstellung.

(2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

(3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

## **§ 24 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, sprachliche Gleichstellung**

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit jedoch Vorschriften der Wahlordnung vom 6. Dezember 2017 noch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Mitgliedschaft in der Vollversammlung in der bei Beschlussfassung über diese Wahlordnung laufenden Wahlperiode (2018-2023) haben, bleiben sie hierfür bis zum Ablauf der Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Wahlordnung vom 6. Dezember 2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(3) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum betreffen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Wahlordnung.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022



Prof. Dr. Steffen Keitel  
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer